



Erstes Kapitel.

Vorschriften,

die Dienstverrichtungen des Protochirurgus und
der Stabschirurgen während eines Krieges, dann die
Vertheilung derselben im Felde betreffend.

§. I.

In Kriegszeiten steht der Protochirurgus nicht nur unter dem Hofkriegs-
rathe wie immer, sondern auch unter dem die Armee kommandiren-
den Generalen, welchem er mit dem letzten Tage jedes Monats einen
schriftlichen Rapport über die Hauptspitäler der Armee einzureichen schuldig
ist, indem er ein Summarium von allen Kranken und Verwundeten macht,
und dabey die Epitäler mit Anzahl der mit innerlichen Krankheiten Behafteten
und Verwundeten, sowohl von unserer als der feindlichen Seite, nach
dem

dem Formular G spezifizirt; jedoch hängt es von dem Willen des kommandirenden Generalen ab, weil er ohnehin von allen respektiven Kommandanten Rapporte hierüber erhält, dem Protochirurgus auch diesen Rapport zu erlassen; hingegen ist der Protochirurgus gehalten, von allen außerordentlichen wichtigen Vorfällen, die sich in den Spitalern ergeben, oder über einreißende Endemien und Epidemien ihm zu jeder Zeit den Rapport auf der Stelle zu geben.

§. II.

Sobald der Krieg erklärt ist, wird der Protochirurgus vom Hofkriegsrath unterrichtet, wie viel Korps d' Armee und Spitäler errichtet werden, damit er sich orientiren kann, wie viel Feldstabschirurgen, Ober- und Unterschirurgen hiezu aufzubringen sind. Wenn sich in der Monarchie Stabschirurgen befinden, welche nicht unumgänglich nothwendig in den Provinzen sind, weil ohnedies die Truppen ins Feld rücken: so hat der Protochirurgus zuerst diesen ihre Bestimmung anzuweisen, und wäre ihre Anzahl nicht zureichend, dann erst wird er die verdientesten und erfahrensten Regimentschirurgen von der Armee aussuchen, die jedoch nach den akademischen Statuten Doktoren der Chirurgie seyn müssen, und sie dem Hofkriegsrath als Feldstabschirurgen vorschlagen, von welcher Stelle er dann die weitere Entschliesung erwartet. Nach herabgelangter hofkriegsräthlichen Entschliesung weist er sodann jedem seine Stelle nach den ihm beywohnenden besonderen Eigenschaften in Hauptspitalern oder bey der Armee an, und dann hat jeder die im Verfolge dieses Reglement ihm betreffende Vorschriften genau und pünktlich zu befolgen.

§. III.

S. III.

Eben so wird der Protochirurgus durch eine hofkriegsräthliche Verordnung verständigt werden, wie groß die Anzahl der Unterchirurgen ist, die theils den ins Feld rückenden Regimentern auf den Kriegsfuß zugetheilt, theils an die neu errichteten Korps abgegeben werden müssen. Dahin verwendet der Protochirurgus nun eigentlich die Zöglinge unserer Akademie, als jene zu solchen Diensten von ihm tauglich geachtete Leute, versieht sie mit Attestaten, und läßt sie durch das Kriegskommissariat für die respectiven Regimentern und Korps assentiren.

S. IV.

In Ansehung der Auswahl, so mit den Bataillons = Ober = und Unterchirurgen zu treffen ist, suchet der Protochirurgus anfangs theils die Regimentern und Korps, theils die Spitäler immer nur mit einer verhältnißmäßigen Anzahl chirurgischer Individuen zu versehen, und nach Maaßgabe als die sich mehrende Krankenzahl und andere Umstände der Sache eine andere Gestalt geben, giebt er auch mehrere Chirurgen dahin ab: denn so wenig sich die Spitäler gleich mit Kranken anfüllen, eben so wenig ist an eine Schlacht zu denken, so lang die Armee nicht im Lager unter Gezelten steht. Auf diese Art leidet der Dienst nicht, das Aerarium wird erleichtert, und die in der Schule zu Wien befindlichen Zöglinge gewinnen Zeit, ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse zu erweitern.

S. V.

Die neu errichteten Korps müssen von dem Protochirurgus mit normalmäßigen Instrumenten = und Medizinkästen versehen werden. Er läßt sie gegen eine von dem Kommandanten und Oberchirurgus des Korps unterschriebene bey ihm eingelegte Quittung nach der im VII. Kap. I. Th. vorgeschriebenen

Art aus dem in dem medizinisch-chirurgischen Akademiegebäude befindlichen Magazinen an die Behörde verabsolgen, und hält über diese Ausgabe sein Protokoll. Wenn die Oberchirurgen der betreffenden Korps sich eben zu Wien aufhalten, so nehmen sie selbe nach einer vom Protochirurgus empfangenen Anweisung von dem kommandirenden Stabschirurgus des Wiener Militär-Hauptspitales selbst in Empfang. In jedem andern Falle werden diese Kästen an die Militär-Montour-Hauptkommission zu Wien, oder an einen von diesem oder jenem Korps Commando bestellten Hofkriegsagenten angewiesen, und von da aus an Ort und Stelle expedirt. Für die Grenadier-Bataillon sind Medizinkästen eigener Art bestimmt, die nicht so groß sind, als jene der Regimenten. Noch kleinere erhalten die Unterchirurgen des Fuhrwesenkorps, welche gerade nur so groß seyn dürfen, daß sie das Nothwendigste von Arzneyen enthalten; denn finden sich bey diesem Korps wichtige Kranke, so lagern die Unterchirurgen selbe in jedem Armeespitale ab, das ihnen am nächsten ist.

§. VI.

Wenn der Protochirurgus in der Hauptstadt zurückbleibt, so wird er selbst die Abschiebung der Chirurgen zur Armee besorgen; im entgegengesetzten Falle giebt er, je nachdem er es zum Besten des Dienstes vortheilhafter findet, dem Vicedirektor der Akademie oder dem kommandirenden Stabschirurgus des Spitales den Auftrag über dieses Geschäft. Einer oder der andere nimmt alsdann fähige junge Leute, um den Abgang der zur Armee abgeschickten Unterchirurgen zu ersetzen, wieder als Zöglinge zur Schule auf; jedoch muß allemal die im II. Theile IV. Kap. der Instruktion für die Professoren der Akademie vorgeschriebene Ordnung bey einer solchen Aufnahme beobachtet werden.

§. VII.

S. VII.

Wenn aber der Protochirurgus mit der Armee ins Feld gerückt wäre, so hat er von dem Vicedirektor alle 15 Tage die Rational- und Conduitliste der in der Akademie studirenden Zöglinge d. i. den 15ten und 30ten jedes Monats nach dem vorgeschriebenen Formular zu erwarten: dieser Liste soll auch jedesmal der vorschriftmässig verfaßte Rapport über die im Militär-Hauptspitale zu Wien befindlichen Kranken beygelegt seyn, und unter einem Umschlage abgeschickt werden; dadurch ist er im Stande gesetzt, so oft die Spitäler oder Regimenter chirurgische Individuen brauchen, die Anzahl und Namen der abzuschickenden Zöglinge zu bestimmen, und sie in einer Liste seinem derzeitigen Stellvertreter in Wien mitzutheilen.

S. VIII.

Im Falle während dieser Abwesenheit des Protochirurgus die Regimentskommandanten oder Regimentschirurgen Anzeigen einschickten, um offen gewordene Unterchirurgus-Stellen bey solchen Regimentern ersetzt zu wissen, die nicht ins Feld gerückt sind: so wird der Vicedirektor oder der kommandirende Stabschirurgus auch hier die Stelle des Protochirurgus vertreten. Er beobachtet nämlich dabey die in der eben angeführten Instruktion Kap. IV. S. XXVII. bestehende Vorschrift, prüft die anzustellenden Chirurgen aus den Anfangsgründen der Anatomie und Chirurgie, de dosi medicamentorum, und über die Kennzeichen und Heilart der gemeinsten Krankheiten, und versieht sie sodann mit einem Attestat. Dem zu nächst verständigt er den Regimentskommandanten, oder den Regimentschirurgus (denjenigen nämlich, der die Anzeige gemacht hat) durch eine Nota, oder durch einen Brief von dem Namen, Zunamen, und Assentirungstage des

zum Regiment enroutirten Unterchirurgen, und befördert sobald möglich dessen Abreise.

§. IX.

In Ansehung der zu den im Felde stehenden Regimentern und Korps erforderlichen Unterchirurgen wird der Protochirurgus selbst sorgen und trachten, daß die Regimentern mit den besten und geübtesten chirurgischen Individuen, die sich in den Armeespitalern befinden, versehen werden, oder er wird, wenn sich da keine fähige oder entbehrliche vorfinden, sie aus der Akademie von Wien herbey kommen lassen. Gene, so aus den Armeespitalern hergenommen werden, sollen von den betreffenden Stabschirurgen, oder vom Protochirurgus selbst auf die eben beschriebene Art examinirt, und dann nach erhaltenen Attestaten assentirt werden.

§. X.

Um keine Gelegenheit vorbegehen zu lassen, so zum besseren Unterricht der Chirurgen dienen könnte, wird der Protochirurgus einen Feldstabschirurgus ernennen, der zu gewissen dienstfreyen Stunden den Unterchirurgen vom Hospital die nothwendigeren praktischen Vorlesungen, und besonders über die Administrationsart innerlicher und äußerlicher Heilmittel brauchbare Unterweisungen giebt. Hätte aber der Feldstabschirurgus die zu diesem Unterricht erforderliche Zeit nicht, so wird er mit Genehmigung des Protochirurgus einen der fähigsten und erfahrensten Oberchirurgen des Hospitals auswählen, welcher (jedoch immer unter der Aufsicht des Feldstabschirurgen) diese Vorlesungen hält. Dagegen muß das Geschäft der Prüfung ganz diesem Feldstabschirurgen übertragen seyn: er muß über die den Unterchirurgen beywohnende Fähigkeit, über ihre persönliche Conduite und die Zeit ihres Dienstes unter seiner Direktion, die Zeugnisse ausstellen, so oft
sie

sie vom Hauptspital austreten, um als Unterchirurgen zu den Regimentern abzugehen. Nur können dergleichen Stabschirurgen den vom Spital zu den Regimentern abgehenden Unterchirurgen dergleichen Attestaten erst dann zu geben das Recht haben, wenn sie vom Protochirurgus hierzu eigens authorisirt worden. Alle Attestaten müssen übrigens sowohl vom Protochirurgus als von den Stabschirurgen unentgeltlich ausgestellt werden, und die Attestaten jener Stabschirurgen, die nicht angestellte Feldstabschirurgen sind, können nicht als gültig angesehen werden, eben so wenig die der Regimentschirurgen, nur den Fall ausgenommen, wo ein Regimentschirurgus die Stelle eines angestellten Feldstabschirurgen verträtte. Aerzte und Wundärzte aus dem Bürgerstande können, sie mögen in was immer für einem Range stehen, ebenfalls kein gültiges Zeugniß über die Anstellungsfähigkeit chirurgischer Individuen ausstellen, nicht nur weil sie für nichts verantwortlich sind, sondern auch weil der Protochirurgus für unterlaufende Unbilligkeiten und Partheylichkeiten nicht Bürge seyn kann.

§. XI.

Ein Chirurg, der weder den zweyjährigen grossen Lehrkurs bey der Akademie vollendet, noch sein Examen daselbst abgelegt, oder nicht einmal ein authentisches Zeugniß über die durch gemachten Lehrkurs verdiente erste Klasse aufzuweisen hätte, kann eben so wenig wie Oberchirurgus zu einem Freykorps, als wie ein Regimentschirurgus zu einem Regiment vom Protochirurgus in Vorschlag gebracht werden; denn ein Oberchirurgus von einem grossen Korps, welcher eben so viele oder vielleicht noch mehrere subalterne Chirurgen, als ein Regimentschirurgus, unter seiner Aufsicht hat, zieht auch mit einem Regimentschirurgen gleichen Gehalt, d. i. 600 fl, er trägt mit jenem gleichen Uniform, und ist also völlig wie ein Regimentschirurgus zu betrach-

ten. Aus so mancherley Rücksichten ist es, da noch überdieß die Doktoren den Vorzug vor allen mit Recht haben, nicht mehr als billig, daß ein solcher Stellwerber die Doktorwürde oder wenigstens den ersten Grad als Magister von der Akademie erhalten habe.

S. XII.

Die bey den Armeespitalern anzustellenden Oberchirurgen werden scharf geprüft, und durch ein eigenes Attestat vom Protochirurgus approbirt. Wenn dieser aber nicht an Ort und Stelle wäre, so wird ein Feldstabschirurgus, welchem dieses Geschäft von dem Protochirurgus übertragen worden, die Prüfung vornehmen, die fähigsten aussuchen, sodann dem Protochirurgus hievon Rapport geben, und von ihm die speciellen Attestaten erwarten, ohne welche kein Oberchirurgus bey dem Kommissariat kann präsentirt, und in Gehalt gesetzt werden. Wenn wieder Vermuthen nach der Hand dergleichen Oberchirurgen entweder im Krankendienst oder in Aufrechthaltung der Ordnung, oder in ihrer Verwendung nachlässig würden, so hat der Feldstabschirurgus, dem sie subordinirt sind, in der National- und Conduitleiste, welche er alle 15 Tage an den Protochirurgus einzuschicken hat, davon Meldung zu machen, als welchem das Recht wird eingeräumt seyn, sie nach Art ihres Fehlers zu degradiren, oder ganz zu entlassen.

S. XIII.

Wenn sich nach erklärtem Kriege bey dem Protochirurgus solche Unterchirurgen präsentiren, welche mit vieler Verwendung und Distinktion schon bey den Regimentern in der Armee eine Zeit gedient haben, dabey die zu einer Oberchirurgus-Stelle erforderlichen Eigenschaften besitzen, und überdieß von ihren vorgesetzten Regimentschirurgen ein gutes Zeugniß aufzuweisen haben, so wird sie der Protochirurgus nach Verhältniß der Umstände aufnehmen,
als

als Leute, die den Militär-Krankendienst und die dabey herrschende pünktliche Ordnung bereits wohl kennen, und darinn geübt sind: welches bey dem Anfange der Spitäler der guten Sache vielen Vorschub giebt.

§. XIV.

In dem letzten Feldzuge vom Jahre 1778 haben sich viele promovirte junge Mediker gemeldet, in der löblichen Absicht, sich praktische Kenntnisse in den Spitälern zu verschaffen, und sind auch als Oberchirurgen mit dem Gehalt von 20 fl. und einer Brodportion angestellt worden. Wenn sie gelernt haben, die kleineren chirurgischen Operationen zu verrichten, so können selbe auch jederzeit als Oberchirurgen angenommen werden, und dann bey den Kranken im so genannten numero medico angestellt werden, jedoch mit dem Bedingniß: daß sie sich nach den Vorschriften, welche die Gränzen der Oberchirurgen beschreiben, eben so wie andere verhalten.

§. XV.

Wenn der Protochirurgus an Ort und Stelle ist, prüft er die zu den Spitälern aufzunehmenden Unterchirurgen selbst, oder überträgt dieses Geschäft jenem Stabschirurgus, welchem sie in der Folge subordinirt werden, und wären dann mehrere Stabschirurgen als einer zugegen, so ist der älteste berechtigt, sowohl diese Prüfung vorzunehmen, als auch die Attestaten nach der Vorschrift auszustellen. Auch die Praktikanten werden nach der in der Schule zu Wien vorgeschriebenen Methode ebenfalls geprüft. Da man aber von den Unterchirurgen schon gründlichere theoretische und praktische Kenntnisse fordert, so wird man suchen, so viel möglich dergleichen Unterchirurgen aus der Schule zu Wien zu ziehen, wo sie vor ihrer Abreise von dem Vicedirektor oder dem Kommandirenden Stabschirurgus mit den gewöhnlichen Attestaten versehen werden.

§. XVI.

S. XVI.

Man muß hauptsächlich darauf sehen, daß die in den Spitälern angestellten Unterchirurgen und Praktikanten jederzeit mit den so genannten Sackinstrumenten, guten Lanzetten und Bistouri versehen sind, auch sie dazu anhalten, daß sie sich einige bekannte gute anatomische, chirurgische und medizinische Handbücher beschaffen, und sich in den unbeschäftigten Stunden dem Studium widmen. Die Unterchirurgen in den Armeespitälern sind berechtigt, mit den Unterchirurgen von den Regimentern gleichen Uniform zu tragen, und ziehen auch den nämlichen Sold. Auch die Praktikanten tragen diesen Uniform, jedoch auf den schwarzsammetnen Aufschlägen keine Knöpfe, vorausgesetzt, daß sie einmal die kleineren chirurgischen Operationen auszuüben im Stande sind. Junge Leute, die bloße Anfänger sind, genießen nichts als freyes Quartier, und sind auch vom Rechte, den Uniform zu tragen, ausgeschlossen, bis sie endlich im Stande sind, sich einer vorschriftmäßigen Prüfung zu unterwerfen, und darnach für den k. k. Dienst brauchbar geachtet werden. Von ihrem Gehalt und der mit ihnen vorzunehmenden Disciplin wird im IV. Kapitel die Rede seyn.

S. XVII.

Die Vertheilung der Stabschirurgen wird nach dem Gutachten des Protoschirurgen geschehen, so zwar, daß der Dienst, die armen Kranken und Verwundeten an gutem Beystand keinen Mangel leiden, hingegen aber auch das allerhöchste Merarium nicht mit überflüssigen Individuen beschwert wird. Auf 400 Kranke wird ein Stabschirurgus, und also auf 800 Kranke werden zwey Stabschirurgen bestellt werden, und so fort immer nach dem Verhältniß der Krankenzahl. Wo sich nur ein Stabschirurgus befindet, soll dieser die Internisten und Externisten besorgen; wo aber zwey vorfindlich sind, wird einer die
mit

mit innerlichen, und der andere die mit äusserlichen Krankheiten Behafteten in die Kur nehmen. Indessen können sie sich unter einander einverstehen, und es hängt von ihnen ab, alle 2. oder 3. Monate die Krankensäle unter sich zu verwechseln. Die Reconvalescenten braucht der Stabschirurgus nicht alle Tage zu besuchen, sondern selbe können von einem geschickten Oberchirurgen versehen werden, und der Stabschirurgus nur zu Zeiten nachsehen.

§. XVIII.

Die Austheilung der subalternen Chirurgen muß fixirt seyn. Jeder Oberchirurg hat unter seiner Aufsicht vier Unterchirurgen, unter welche letztere man auch besoldete und approbirte Praktikanten aufnehmen kann. Diese fünf Individuen werden eine Anzahl von 100 bis 150 Kranke oder Verwundete besorgen. Diese Ordnung soll sowohl bey den Externisten als Internisten unwandelbar beobachtet werden, wie man hievon umständlicher im III. Kapitel handeln wird.

§. XIX.

Im Felde müssen nicht nur der Protochirurgus, sondern alle bey der Armee und in den Spitalern angestellte Stabschirurgen nebst den kleinen Sackinstrumenten, Cathetern, und Spritzen *ic.* auch mit ihren eigenthümlichen Trepanations- und Amputations-Instrumenten versehen seyn. Ueber diese werden ihnen drey andere ärarialische Instrumentenkästen an Handen geben, welche die Instrumenten zur Amputation und Trepanation, Kugelzieher, vermischte Instrumenten enthalten. Diese Vorsicht ist nöthig, damit, wenn die einen abgenützt worden, die anderen schon wieder bey Handen sind. — Die Stabschirurgen nehmen diese Instrumentenkästen in Empfang, und geben Rechenschaft darüber.

§. XX.

Alle diese abgenützten grossen Instrumenten werden auf Kosten der Spitalkassse reparirt, nur die kleinen Instrumenten, Lanzetten, Bistouri, Scheeren u. s. f. muß sich jeder Eigenthümer wieder auf seine Kosten zurichten lassen: dieß versteht sich sowohl von den Stabschirurgen, als Ober- und Unterchirurgen.

§. XXI.

Bei der Hauptarmee sollen sich nebst dem Protochirurgus zwey kommandirende Feldstabschirurgen, einer auf dem rechten, der andere auf dem linken Flügel, befinden. Ein jeder von ihnen wird nebst seinen eigenen Instrumenten noch mit einem normalmässigen ararialischen Instrumentenkasten durch den Protochirurgus gegen eine bey ihm einzulegende Quittung versehen werden. Ueberdieß erhalten sie vom Aerario einen mit Maulthieren oder Pferden bespannten Wagen zur Aufpackung und Fortbringung der Instrumenten, Binden, Charpie, Kompressen, und eines eigenen gefüllten doppelten Medizinkastens. Dieser Medizinkasten ist einerley mit jenen, welche die Regimenter besitzen, und dient für den Generalstab, wenn der Fall sich ereignet, daß die Hauptfeldapothek der Armee bey einer bevorstehenden Schlacht zurückgeschickt wird, und also aus derselben keine Arzneyen zu haben sind.

§. XXII.

In dem Falle, wo die Feldapothek zurückgeschickt worden, können diese zwey Stabschirurgen ohne Bedenken den erkrankten Hrn. Offiziers Medikamenten aus den beyhabenden zwey Medizinkästen verabfolgen lassen, jedoch mit dem Beding, daß diese gegen den Empfang die baare Bezahlung leisten, wie es die Taxe mit sich bringt. Nur allein in jenem Falle, wo sie vor dem Feinde verwundet worden, empfangen sie Arzneyen und Bandagen unentgeltlich;

lich; ja selbst die gefangenen verwundeten Offiziere von der feindlichen Seite haben in solchem Nothfalle auf diesen Beystand zu rechnen.

§. XXIII.

Die Stabschirurgen müssen sich eine Provision von aufgestrichenen wohl klebenden Pflastern zur Verbindung der Schnitt- oder Hiebwunden, vom styptischen päpstlichen Wundwasser zum Stillen beträchtlicher Blutungen, und von Digestiosalbe zum Verbande für die ersten Tage wenigstens beschaffen, und dabey eine Liste über die an die Offiziere abgegebenen Arzeneyen halten, damit selbe, wo nicht gleich, doch nachher können gezahlt werden. Der Protochirurgus soll nebst seinem Sekretair noch zwey Oberchirurgen zur Seite haben, die er aus den Armeespitalern an sich zieht, und behält, um sich derselben zum Verbande der verwundeten feindlichen Gefangenen, zur Besorgung des Personals im Hauptquartiere und zum Beystand wichtiger chirurgischen Unternehmungen auf dem Schlachtfelde bedienen zu können; wie dieses umständlicher im folgenden Kapitel auseinander gesetzt werden soll. Ein Feldstabschirurgus, der seine Stelle vertritt, bekommt ebenfalls zwey Oberchirurgen aus dem Spital zur Seite.

§. XXIV.

Auf eben diese Art haben die kommandirenden Stabschirurgen auf den zweyen Flügeln der grossen Armee zwey oder vier Unterchirurgen aus den Armeespitalern kommandirt bey sich zur Seite, theils um unsere und die feindlichen Verwundeten in ihren Quartieren und auf dem Schlachtfelde besser besorgen zu können, theils bey wichtigen Operationen die erforderlichen Gehilfen zu haben. Uebrigens müssen die Stabschirurgen für alles verantwortlich seyn, was sie in Empfang genommen haben, dabey aber Aufsicht halten, daß die Bruchbänder, Schienen, Instrumenten und Medi-

amenten nicht verschleudert und übel angewandt werden, und daher ausser dem Erfodernißfalle alle Requisiten unter Schlüssel halten.

§. XXV.

Hey jedem grossen von der Hauptarmee detachirten Korps d' Armee soll wieder ein eigener Feldstabschirurgus angestellt seyn. Wenn das Korps d' Armee sich auf 10000 bis 15000 Mann beläuft, wird der Stabschirurgus, so dabey angestellt ist, mit 2. Unterchirurgen und einem ararialischen Wagen für chirurgische Erfodernisse und Medizinkästen versehen, eben auf die Art, wie die auf den zween Flügeln der Hauptarmee kommandirten Feldstabschirurgen: von so einem Feldstabschirurgus hängen alsdenn auch alle Chirurgen jenes Korps ab. — Wenn aber dieser Feldstabschirurgus durch Krankheiten oder sonst eine Ursache ausser Dienststand gesetzt wäre, so tritt der älteste Regimentschirurgus in seine Stelle, giebt dem Protochirurgus von diesem Umstande Rapport, und thut in der Zwischenzeit den ganzen Dienst eines Feldstabschirurgen. Eben so wird hey einem kleineren Korps ebenfalls nur der älteste Regimentschirurgus die Dienste eines Feldstabschirurgen verrichten, erhält aber keinen eigenen Wagen für die chirurgischen Requisiten und Medizinkästen.

§. XXVI.

Im Falle die Magazine der Oekonomiekommissionen einen nicht zureichenden Borrath von Charpie, Binden, Kompressen, Strohladen, Schienen, Bruchbänder u. d. gl. enthielten, so daß die ganze Armee genugsam versehen werden könnte, so soll der Protochirurgus dem Hofkriegsrath den Bericht hierüber erstatten, einen grösseren Borrath in Antrag bringen, und die Quantität und Qualität aller chirurgischen Requisiten bestimmen, damit sie können bey Zeiten herbeygeschafft werden. Alle diese Stücke werden als-

dann

dann auf eine solche Art in der Armee vertheilt, daß die Armeespitäler einen Theil erhalten, welcher in den Feldapotheken aufbewahrt wird, einen zweyten Theil aber die Stabschirurgen, wie S. XVIII. bereits gesagt worden, und ein dritter Theil an die Regimenter und Korps gelangt, wie man gleich sehen wird.

S. XXVII.

Der Protochirurgus oder Stellvertretende Feldstabschirurgus weist einem jeden Regiment und Freykorps einen Vorrath von Charpie, Binden, Kompressen u. d. gl. an: die Chirurgen der Regimenter und Korps nehmen sie in Empfang, verwahren sie, und führen sie in zween ledernen Schnappsäcken nach sich, in welchen sie eben auch die rein gepuhten Amputations- und Trepanationsinstrumenten, Kugelzieher u. d. gl. legen. Jedem Bataillon und Korps können angewiesen werden 100 einfache, 100 doppelte Binden, 120 einfache, 120 doppelte Kompressen; 5 Pfund Charpie, vier oder fünf Unzen aufgestrichenes englisches Pflaster, (besonders für die Cavalleristen), acht blechene Schienen für Armbeinbrüche, und eben so viel für Beinbrüche der unteren Extremitäten u. d. gl. und so nach Maasgabe der Stärke des Regiments, Bataillons, oder Korps mehr oder weniger. Dieses ganzen Vorrathes soll man sich aber nie als zur Zeit der Schlacht bedienen. Nachdem die Regimenter oder Korps diese chirurgische Erfodernisse verwendet haben werden, erhalten sie eine neue Anweisung, jedoch immer mit Rücksicht, daß das gehörige Maas nicht überschritten, und im Ganzen kein unrathfamer Aufwand davon gemacht werde.

S. XXVIII.

Wenn die Armee nahe an sumpfigten ungesunden Gegenden, und hauptsächlich in heißen schwülen Sommertagen kampiren muß, Wasser und Luft

verdorben sind, oder wenn anderer Ursachen wegen unter den Soldaten Scurbut, Pest, Faulfieber und dergleichen epidemische Krankheiten einzureißen anfangen (was man denn leicht aus den einlaufenden Rapporten ersehen kann) und wo man ferners Grund hätte vorauszusagen, daß unter gewissen Umständen das Uebel noch weiter um sich greifen könnte: in diesen und dergleichen Fällen ist es die Pflicht des Protochirurgen dem Hofkriegsrath oder dem kommandirenden Generalen alle jene rathsame Mittel in Vorschlag zu bringen, die dem einreißenden Uebel Einhalt thun können. Zu diesem Ende, um gewissen Krankheiten vorzubeugen, wird er den Vorschlag machen, bey der Armee einen starken guten Weinessig zu vertheilen, welcher verhältnißmäßig bis zur angenehmen Säure mit Wasser gemischt von der Mannschaft nach Umständen durch die Wochen 2 — 3mal soll getrunken werden. Von der Art diesen Essig zu vertheilen, soll im folgenden Kapitel §. XXI. gesprochen werden. Immer aber ist es die Pflicht des Protochirurgen, so wie aller Feldchirurgen darauf zu sehen, daß das Trinkwasser allenthalben von möglichst bester Qualität seye; wo es nicht von Natur gut ist, muß man sorgen, daß es durch das Sieden, oder vermittelst der Ruhe oder des Seihen durch Leinwand oder Wollentuch von groben, erdigen, und anderen fremdartigen Theilen gereiniget werde, hernach kann es mit Essig versetzt, oder auch ohne Essig getrunken werden.

§. XXIX.

Nach dem Kriege sollen die Oberchirurgen der Spitäler, wenn sie sich ihrem Dienste mit wahrem Eifer gewidmet haben, zu den Regimentern als supernumeraire Bataillonschirurgen mit dem nämlichen Monatsgehalt von 20 fl., wie dieses **Se. Majestät der Kaiser** in der letzten Campagne von 1778 — 1779 allergnädigst verwilligt haben, wieder angestellt werden,

wo sie verbleiben werden, bis bey diesem oder jenem Regimente eine wirkliche Bataillonschirurgus-Stelle offen wird, in welche sie nach und nach auf den Vorschlag des Protochirurgus einrücken. Zu diesem Ende wird der Hofkriegsrath an die Regimente eine Verordnung erlassen, daß alle offen werdende dergleichen Stellen sollen unbesezt gelassen, und der Protochirurgus jedes Mal durch das respektive Regimentskommando hievon verständigt werden, damit dieser die supernumerären Bataillonschirurgen nach seinem hierüber zu haltenden Protokoll in die Wirklichkeit zu versetzen den jedesmaligen Vortrag machen kann.

§. XXX.

Wenn nach einer Schlacht die grossen ärarialischen Instrumenten sind abgenützt worden, so haben die Feldstabschirurgen solche an den Protochirurgus gegen Empfang anderer brauchbaren Instrumenten zurück zu schicken, und der Protochirurgus hat die abgenützten wieder repariren zu lassen. Bey den Regimentern und Korps aber ist der Fall anderst, und hier muß der Regimentschirurgus, oder der Korpsoberchirurgus für die Reparation sorgen, und das Regiment oder Korps die Unkosten bestreiten.

§. XXXI.

Der Protochirurgus oder sein Stellvertreter hat zu sorgen, daß die Feldapotheken allenthalben so gut, als möglich untergebracht werden, damit theils die Arzneyen, und Materialien, theils auch die da aufbehaltenen chirurgischen Requisiten, nicht verderben, auch in jedem anderen Vorfalle wird er, wo es das Beste des Dienstes fodert, dem dabey angestellten Personale den angesuchten Beystand leisten.

§. XXXII.

§. XXXII.

Gleichwie dem Protochirurgus zu wissen nöthig ist, was für ein Vorrath von Binden, Kompressen, Charpie und anderen chirurgischen Erfodernissen bey der Armee sich immer vorfindet, so ist er auch berechtigt, einen Rapport über alle diese Erfodernisse von den Stabschirurgen zu verlangen, und jeder Feldapothekenprovisor ist daher schuldig, dem im Orte angestellten ersten Stabschirurgus, alle 15 Tage den Rapport nach dem Formular P. sowohl von den abgegebenen, als noch vorhandenen Binden, Kompressen, Charpien ic. einzureichen, welcher letztere dann gehalten ist, solchen alle 15 Tage mit dem Krankenrapport, und der chirurgischen National- und Conduitleiste unter einem Umschlage an den Protochirurgus einzuschicken, damit dieser bey Zeiten die allenfalls nöthigen Veranstellungen zu treffen in Stand gesetzt werde.

§. XXXIII.

Wenn der Protochirurgus nicht zugegen ist, sind die angestellten Feldstabschirurgen berechtigt, alle einkommende Medikamenten- Fassungen der Regiments- und Korpsoberchirurgen zu revidiren und zu unterschreiben. Nur haben sie darauf zu sehen, daß die Spezifikationen selbst vorschristmäßig verfaßt sind, daß keine normalwidrige Medikamenten gefasset, und kein unmäßiger Gewichtsbetrag angefetzt werde.

XXXIV.

Die Oberchirurgen von den verschiedenen Korps sollen nach hergestelltem Frieden an den Protochirurgus ihre Instrumenten- und Medizinkästen im kompletten Stande, wie sie selbe empfangen, wieder zurück anweisen, und wäre an dem Quantitativo ein Abgang, so hat es der Oberchirurg, der diese Dinge in Empfang genommen, bey dem Protochirurgus zu verantworten. Darum hält der Protochirurgus ein Protokoll über alle ausgetheilte Instrumenten-
und

und Medizinkästen, damit er zur andern Zeit die schuldige Zurückgabe fordern kann. Zu eben der Zeit, als die Zurückstellung dieser Kästen geschieht, erläßt er auch jedem Oberchirurgus seine vordem eingelegte Quittung. Am Ende, wenn alle eingelangt sind, besorgt er mit Genehmigung des Hofkriegsrathes die nöthige Reparation jener Instrumenten, die reparationsfähig sind, damit alles wieder für die Zukunft in brauchbaren Stand versetzt wird, und macht das Depositum davon in den zwey Magazinen des Akademischen Gebäudes. Die in Rest verbliebenen Medicamenten werden von den Oberchirurgen mit einer Specification der Qualität und Quantität der Stücke an die Feldapothekc abgegeben, und darüber haben sie zu ihrer Rechtfertigung aus der Feldapothekc wieder eine Quittung zu nehmen, welche sie dann ihrer letzten halbjährigen Rechnung beyzulegen, und der Hofkriegsbuchhalterey einzuschicken haben.

§. XXXV.

Wenn sich der Protochirurgus bey Eröffnung des Feldzugs befindet, so wird er als General-Inspektor der militärischen Hospitäler gehen, sie zu visitiren, um zu sehen, ob der Gang in selben ordnungsmässig ist, und alle Bedürfnisse zugegen sind. Das Nämliche thut er gegen Ende des Feldzugs, und dann auch im Winter. Nach jedesmaliger Visitation macht er dem kommandirenden Herrn Generalen Rapport. Was der Protochirurgus sonst nach geendigtem Kriege mit den Chirurgen vorzunehmen hat, wird umständlicher im XIII. Kapitel angezeigt. Uebrigens ist von dem, was den Charakter des Protochirurgus, der Stabschirurgen, den Uniform, Pension, ihren Gehalt sowohl zu Friedens- als Kriegszeiten, angeht, im I. Kap. I. Theil. die Rede ausführlicher.